

Satzung

des Landesverbandes der Imker Mecklenburg und Vorpommern e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Landesverband der Imker Mecklenburg und Vorpommern e. V.“ (Kurzbezeichnung: LIMV e. V.). Er ist Mitglied im „Deutscher Imkerbund e. V.“ (D.I.B. e. V.)
2. Der LIMV e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der Nummer 88, mit Datum 02.07.1990, eingetragen.
3. Der Sitz des LIMV e. V. ist Schwerin.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Zweck des LIMV e. V. ist es, die Bienenhaltung und Bienenzucht zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungsleistung der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt und optimale Erträge an Bienenerzeugnissen erbracht werden können.
2. Der LIMV e. V. ist Dienstleistender für alle Imkerinnen und Imker im Land. Er vertritt die bienenwirtschaftlichen Interessen der in ihm organisierten Mitglieder.
3. Aufgaben des LIMV e. V. sind:
 - 3.1. Vertretung der Interessen auf allen politischen Ebenen.
 - 3.2. Darstellung in der Öffentlichkeit.
 - 3.3. Förderung der Bienenweide,-wanderung,-zucht und -gesundheit.
 - 3.4. Einflussnahme auf die Produkt- und Qualitätsverbesserung für alle bienenwirtschaftlichen Erzeugnisse.
 - 3.5. Förderung der Verbandsmarke „Echter Deutscher Honig“.
 - 3.6. Organisation planmäßiger Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker sowie Einflussnahme auf die bienenwirtschaftliche Forschung.
 - 3.7. Unterstützung der Imkerinnen und Imker in Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen für die Bienenwirtschaft.
 - 3.8. Förderung kulturhistorischer Arbeiten zur Imkerei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband der Imker Mecklenburg und Vorpommern e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der LIMV e. V. erfüllt ausschließlich die in § 2 genannten Aufgaben. Daraus folgt, dass
 - 2.1. der LIMV e. V. ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des LIMV e. V. erhalten dürfen,
 - 2.2. die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des LIMV e. V. keinen Anspruch auf die Auseinandersetzungsguthaben haben;
 - 2.3. der LIMV e. V. keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der LIMV e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.

§ 4

Finanzierung

1. Der LIMV e. V. finanziert sich über Beiträge der Mitglieder laut **Beitragsordnung**, Spenden und andere Einnahmen.
2. Der LIMV e. V. bildet Rücklagen in Höhe von bis zu 6 Monatsgehältern seiner Angestellten.

§ 5

Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Die Kassen- und Vermögensverwaltung der LIMV e. V. ist jederzeit aktuell, gläsern und prüfbar zu organisieren. In einer **Ordnung zur Kassen- und Vermögensverwaltung** sind vom Vorstand die persönlichen Verantwortungen als Anlage zu einer Geschäftsordnung zu beschließen.
2. Das Kassenwesen des LIMV e. V. unterliegt einer jährlichen Prüfung durch eine Kommission der Vertreterversammlung. Die Prüfungsergebnisse sind der Vertreterversammlung jährlich mit Abschluss des Geschäftsjahres zur Abstimmung vorzustellen.

§ 6

Auflösung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des LIMV e. V. beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des LIMV e. V. ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung der Imkerei zu verwenden.
3. Beschlüsse über die vorgesehene Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des LIMV e. V. dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 7

Gliederung

1. Der LIMV e. V. gliedert sich in Imkervereine und den Landesverband.

§ 8

Mitgliedschaft

1. Mitglied des LIMV e. V. ist, wer einem oder mehreren dem LIMV e. V. angegliederten Imkervereinen angehört. Die Mitgliedschaft steht allen Imkervereinen des Landes Mecklenburg - Vorpommern offen.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen - auch wenn sie keine Bienenhalter sind -, die Zweck, Ziele und Aufgaben des LIMV e. V. unterstützen.
3. Personen, die sich um die Bienenhaltung und/oder den Landesverband besonders verdient gemacht haben, kann von der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Die Aufnahme eines Imkervereins als Mitglied oder einer natürlichen bzw. juristischen Person als förderndes Mitglied des LIMV e. V. bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand und teilt sie dem Antragsteller schriftlich mit. Die Vertreterversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigen oder ablehnen.
5. Die Mitgliedschaft im LIMV e. V. erlischt
 - 5.1. für Vereinsmitglieder durch
 - 5.1.1. Tod
 - 5.1.2. oder bei schriftlich übermitteltem Austritt des Imkervereins aus dem LIMV e. V. bzw. bei Auflösung des Imkervereins
 - 5.2. für fördernde natürliche Personen durch
 - 5.2.1. Tod
 - 5.2.2. oder schriftlicher Austrittserklärung laut Vereinsrecht,
 - 5.3. für fördernde juristische Personen durch schriftliche Austrittserklärung,
 - 5.4. für Ehrenmitglied durch
 - 5.4.1. Tod
 - 5.4.2. oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Vertreterversammlung.
6. Die Vertreterversammlung kann Mitglieder des LIMV e. V. nach Anhörung oder bei nicht Wahrnehmung dieser von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie
 - 6.1. dem Zweck, den Zielen und den Aufgaben des LIMV e. V. entgegen arbeiten
 - 6.2. oder trotz schriftlicher Meinung länger als ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im LIMV e. V. erloschen ist oder die von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden, haben keine Rechte und Ansprüche aus dem Vermögen des LIMV e. V.

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LIMV e. V. haben das Recht,
 - 1.1. an den Vertreterversammlungen als gewählte Delegierte ihre Imkervereine oder als Gäste teilzunehmen, zur Diskussion zu sprechen und Vorschläge zu unterbreiten,
 - 1.2. als Vertreter ihr Abstimmungsrecht wahrzunehmen,
 - 1.3. alle öffentlichen Veranstaltungen des LIMV e. V. zu besuchen und alle seine Einrichtungen zu nutzen,
 - 1.4. den Rechtsschutz des LIMV e. V. in Anspruch zu nehmen,
 - 1.5. das Warenzeichen des D.I.B. e. V. zu nutzen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des LIMV e. V. sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Ordnungen des LIMV e. V. sowie andere Beschlüsse der Vertreterversammlung zu befolgen und umzusetzen,
2. die Beiträge fristgemäß beim LIMV e. V. einzuzahlen,
3. dem Vorstand die zur Umsetzung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 11

Organe

Organe des LIMV e. V. sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand
3. die Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung
4. der Ehrenrat
5. die Fachausschüsse

Den Organen des LIMV e. V. können nur Mitglieder angehören.

§ 12

Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ des LIMV e. V., in dem die Mitglieder ihre demokratischen Rechte ausüben. Die Vertreterversammlung gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
2. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - 2.1. den Delegierten der Imkervereine entsprechend Geschäftsordnung
 - 2.2. den Mitglieder des Vorstandes
 - 2.3. den Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung
 - 2.4. den Mitgliedern des Ehrenrates
 - 2.5. den Obleuten der Fachausschüsse
3. Alle vorstehend genannten Vertreter haben auf der Vertreterversammlung Stimmrecht.

4. Mindest jährlich einmal ist eine ordentliche öffentliche Vertreterversammlung gemäß Geschäftsordnung der Vertreterversammlung einzuberufen.
5. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist -unbeschadet § 12,4.- einzuberufen, wenn über 50 % der dem LIMV e. V. angeschlossenen Imkervereine das unter Angabe der Verhandlungspunkte fordert.
6. Die Vertreterversammlungen tagen im Lande in den Territorien nach Rotationsprinzip auf der Grundlage von Bewerbungen der Imkervereine.
7. Zu den Obliegenheiten der Vertreterversammlung gehören,
 - 7.1. die Wahl des Vorstandes, der Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung und des Ehrenrates sowie die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Obleute
 - 7.2. die jährliche Endgegennahme, Prüfung und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung und des Tätigkeitsberichtes des Ehrenrates und deren Bestätigung oder Ablehnung sowie die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
 - 7.3. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr
 - 7.4. die Beratung und Entscheidung von Anträgen, die gemäß der Geschäftsordnung eingereicht bzw. gestellt wurden.
8. Die Vertreterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des LIMV e. V. endgültig. Sie beschließt Neufassungen und Änderungen der Satzung nach Beratung in allen Organen des LIMV e. V. und die Geschäftsordnung des Vorstandes, der Arbeitsordnung der Kommission für die Kassen- und Vermögensverwaltung und der Beitragsordnung.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des LIMV e. V. zwischen den Vertreterversammlungen. Er arbeitet auf der Grundlage einer **Geschäftsordnung**.
2. Der Vorstand besteht aus 5 oder 6 Mitgliedern, der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden und der/dem 1., und 2. oder einer/m 3. Beisitzer. Ein Beisitzer vertritt die Interessen der Berufsimker. Er wird von den Vertretern gewählt
3. Die Wahlperiode der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
4. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt über einem Zeitraum von drei Jahre, jeweils nach Ablauf der persönlichen 3-jährigen Wahlperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode erfolgt eine Ersatzwahl zunächst nur für die restliche Wahlperiode des Vorgängers. Die vakant werdenden Plätze im Vorstand sind jährlich verbandsintern auszuschreiben. Die Wahl erfolgt gemäß der **Wahlordnung** des LIMV e. V.
5. Unmittelbar nach jeder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern tritt der neue Vorstand unter der Leitung des Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung gewählten Wahlkommission zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus seiner > Mitte die/den 1., 2. und 3. Vorsitzende/n sowie die/den 1., 2., 3. und 4. Beisitzer/in. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt das Ergebnis dieser Wahl vor Beendigung der Vertreterversammlung bekannt.
6. Die/Der 1. Vorsitzende und in seiner Vertretung die/der 2. oder 3. Vorsitzende vertreten den LIMV e. V. gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die/Der 1. Vorsitzende übt die Geschäftsführung des LIMV e. V. aus. Sie/Er kann diese auf die/den 2. oder 3. Vorsitzenden übertragen. Mit der Geschäftsführung ist die Leitung der Geschäftsstelle in Schwerin verbunden.

8. Der Vorstand kann auf arbeitsvertraglicher Basis eine/n haupt- oder nebenamtliche/n Geschäftsführer/in oder/und eine/n Sekretär/in mit Sitz in der Geschäftsstelle des LIMV e. V. bestellen.
9. Dem Vorstand obliegen die
 - 9.1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - 9.2. jährliche Erarbeitung und Vorlage des Haushaltsplanes des LIMV e. V. und der Finanzausstattungen für die Fachausschüsse sowie der Jahresrechnungen
 - 9.3. Durchführung jährlich einer Informationsveranstaltung mit den 1. Vorsitzenden der Imkervereine sowie die Versendung von Infobriefen nach Bedarf
 - 9.4. Bewilligung außerordentlicher Ausgaben bis zu jährlich 50.000,00 €,
10. Der Vorstand beruft die Obleute der Fachausschüsse.
11. Der Vorstand kann Mitglieder und Vereine auszeichnen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden mit der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 14

Die Kommission für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Der Kommission gehören drei von der Vertreterversammlung gewählte Mitglieder an, von denen ein Mitglied ein Finanzfachmann sein sollte.
2. Die drei Mitglieder bestimmen die/den Vorsitzende/n der Kommission und seine/n Stellvertreter/in und geben sich eine **Arbeitsordnung**.
3. Die Wahlperiode dauert 3 Jahre.
4. Die Kommission arbeitet unabhängig und ist nur der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig. Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter/in, erstattet zum Jahresabschluss den Bericht vor der Vertreterversammlung. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Kommission kann jedes Mitglied für sich sprechen.
5. Die Kommission kann beim Auftreten von gravierenden Unzulänglichkeiten in der Kassen- und Vermögensverwaltung vom Vorstand verlange, eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

§ 15

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe Streitfälle innerhalb des LIMV e. V. zu schlichten und zu entscheiden. Er wird von der Vertreterversammlung beauftragt. Der Ehrenrat wird auf Anforderung des Vorstandes oder der Mitglieder aktiv.
2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Diese stimmen unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat gibt der Vertreterversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 16

Die Fachausschüsse

1. Beim Vorstand des LIMV e. V. können Fachausschüsse gebildet werden für Bienenweide und Beobachtungswesen, Bienenwanderung, Bienenzucht, Bienengesundheit, Rechts- und Versicherungsfragen, Honigqualität, Imkerschulung und Nachwuchsförderung sowie zur Förderung der kulturhistorischen Arbeit zur Imkerei

2. Die Fachausschüsse werden von Obleuten (Obfrauen oder Obmänner) gebildet und geleitet.
3. In den Fachausschüssen können ständig oder zeitweise bis zu 5 Mitglieder tätig werden.
4. Die Obleute übergeben dem Vorstand für die Rechenschaftslegung 4 Wochen vor der Vertreterversammlung schriftliche Arbeitsberichte.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung des LIMV e. V. wurde mit Beschluss der Vertreterversammlung am 28.10.2006 in Gingst/Rügen rechtsverbindlich.